

Gemeindeverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Friedrichskoog vom 30.10.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung- BäderVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVObI. Schl.-H. 2006, S. 243) wird nach Anhörung der Gemeindevertretung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Öffnungszeiten

- (1) Verkaufsstellen dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten gemäß § 3 LöffZG in der Zeit

**vom
17.12. bis 08.01. und
15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres
an Sonn- und Feiertagen jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 2

Regelungszweck

- (2) Während dieser erweiterten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs zulässig.

§ 3

Besonderer Feiertagsschutz

- (1) Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der Karfreitag und der erste Weihnachtstag.

(2) Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn die Ladeninhaberin oder der Verkaufsstelleninhaber den Verkauf unter Freistellung aller Mitarbeiter persönlich durchführt.

(3) Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen gemäß § 2 der BäderVO nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein

§ 4 **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis längstens 15.12.2018.

Hinweise:

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Gemeindeverordnung nicht berührt.

Friedrichskoog, den 05.11.2013

Gemeinde Friedrichskoog

Der Bürgermeister

gez. R. Geiger
(Roland Geiger)

Amt Marne-Nordsee

Der Amtsvorsteher

Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 16.12.2013